

**Statuten
des Vereines „Arbeiterheim Bad Häring“ in Bad Häring**



**§ 1
Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Arbeiterheim Bad Häring“ und hat seinen Sitz in Bad Häring

**§ 2
Zweck des Vereines**

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens, dessen Ertrag ausschließlich für die in § 35 der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt vom 28.06.1961, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung aufgezählten, gemeinnützigen Zwecke verwendet wird (siehe § 16).

**§ 3
Finanzielle Gebarung**

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt sich der Verein durch

- a) freiwillige Beiträge
- b) den Ertrag aus Vereinsvermögen
- c) Beiträge der Mitglieder und
- d) aus Veranstaltungen und Unterhaltungen.

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den in § 2 abgeführten Zecken verwendet werden.

**§ 4
Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ausübenden und unterstützenden Mitgliedern. Mitglied des Vereines kann werden: jeder österreichische Staatsbürger, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat (ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes).

Der Beitritt erfolgt auf schriftliche oder mündliche Anmeldung. Der Verein kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe des Grundes ablehnen.

**§ 5
Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht an allen Generalversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimmen abzugeben. Jedem aktiven Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahrecht zu. Bei Stimmabgaben hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle hindurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Generalversammlung festgesetzt werden, regelmäÙig und pünktlich zu bezahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines weitestgehend zu unterstützen. Jedes Mitglied hat weiters die Pflicht, das in es gesetzte Vertrauen durch die Annahme der Wahl zu rechtfertigen. Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder Interessen des Vereines schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung mehr als 3 Monate schuldhaft im Rückstand sind, durch Beschluss vom Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzubestimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu

erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier und dem Kassierstellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Generalversammlung.
- b) Der Schriftführer, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, er verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
- c) Der Kassier, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlungen, sowie deren Verbuchungen, Zu diesem Zwecke hat er ein Kassabuch zu führen. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis. Außerdem hat er die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

d) Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereines und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser jährlich - anlässlich des Jahresrechnungsabschlusses - Rechenschaft zu geben.

e) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

f) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. e) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 12 Obliegenheiten des Vereines

Dem Vorstand obliegen:

1. die Verwaltung des Vermögens
2. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
3. die Einberufung der ordentlichen und a.o. Generalversammlungen
4. die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
5. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
6. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses
7. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls mitzustimmen hat, mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich. sie kann vom Vorsitzenden durch Erheben der Hand oder durch Erheben vom Sitz angeordnet werden. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschliessen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann und Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen sie Kassenangelegenheiten, so hat anstelle des Schriftführers, der Kasier gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen.

§13 Die Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

§ 14 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15

Die Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 16

Vereinstätigkeit

In Erläuterung des § 2 wird bestimmt, dass die nachstehenden Tätigkeiten als Vereinszweck gelten:

- a) Die Förderung der Arbeiter und Angestellten des Gemeindegebietes Bad Häring auf geistigem, kulturellem und sittlichem Gebiet
- b) die Fürsorge für alte, kranke oder sonst Not leidende Personen
- c) all anderen in § 35 BAO genannten gemeinnützigen Tätigkeiten.

§17

Schlussbestimmung

Die Fassung dieser Statuten wurde in der Generalversammlung vom 26.11.2016 unter Punkt 7 der Tagesordnung einstimmig beschlossen.

Für die Generalversammlung

Der Obmann